

Mitglieder von Lohnsteuerhilfevereinen gewinnen Musterprozesse zur Entfernungspauschale!

Drei von vier Klägern sind Mitglieder eines Lohnsteuerhilfevereins!

Nr. 19/ 09.12.2008

Der Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine ist über das heutige Urteil aus Karlsruhe sehr erfreut. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die seit 2007 geltende Neuregelung mangels verfassungsrechtlich tragfähiger Begründung mit dem Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes nicht vereinbar und daher verfassungswidrig ist. „Das Jahr 2008 endet damit steuerpolitisch mit einem Paukenschlag. Millionen Pendler können nun mit einer Steuerrückzahlung für die Jahre 2007 und 2008 rechnen. Dies ist insbesondere der Arbeit der Lohnsteuerhilfevereine und ihrer Dachverbände zu verdanken,“ erklärt Werner Lenk, Vorstandsvorsitzender des BDL.

„Die Lohnsteuerhilfevereine sehen sich in ihrem Kampf gegen das so genannte ‚Werkstorprinzip‘ absolut bestätigt. Wir haben bereits seit dem Koalitionsbeschluss der Bundesregierung im Herbst 2005 wie viele andere Experten auch, auf die Verfassungswidrigkeit dieser Gesetzesänderung hingewiesen.“

Drei der vier Kläger in Karlsruhe gehören Lohnsteuerhilfevereinen an. Die Vereine hatten bereits im Herbst 2006 für ihre Mitglieder Freibeträge in Höhe der alten Pauschale auf der Lohnsteuerkarte 2007 beantragt, gegen die Ablehnung Einspruch eingelegt und den Rechtsweg über die Finanzgerichte bis nach Karlsruhe bestritten.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil keine Neuregelung beschlossen. Es hat aber die Eckpunkte für eine mit dem Grundgesetz vereinbare Regelung vorgegeben. Diesen Rahmen muss der Gesetzgeber jetzt mit einer konkreten Vorschrift füllen.

Bis dahin gilt den Richtern zufolge die alte Entfernungspauschale wieder ab dem 1. Kilometer - auch rückwirkend ab dem Steuerjahr 2007. Da die Steuerbescheide hinsichtlich der Entfernungspauschale ohnehin bereits vorläufig ergangen sind, hat der Steuerbürger nichts weiter zu tun. Sollten Steuerzahler es wegen einer geringeren Entfernung bislang unterlassen haben, die Entfernungspauschale zu beantragen, können sie dies nun formlos nachholen. Die Finanzämter werden die betroffenen Steuerbescheide zeitnah zu ändern haben und einen zusätzlichen Erstattungsbetrag überweisen.



Herausgeber:
Bundesverband der
Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Kastanienallee 18
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

PRESEINFORMATION